



SATZUNG DER STADT GUBEN

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen

an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten

für das Gebiet der Stadt Guben

(Sondernutzungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), §§ 18, 21, 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Viertes Änderungsgesetz (4. FStrÄndG) vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), § 45 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, berichtigt 1971 S. 38), zuletzt geändert durch die Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (33. ÄndVStrVR) vom 11. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1690), §§ 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), geändert durch Art. 19 Nr. 2 Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218) und des Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz – EuroEG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) sowie des Brandenburgischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BbgEuroAnpG) vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 305) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 5. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Guben, unabhängig vom Eigentum.

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs 1 gehören die im § 2 Abs. 2 und 3 BbgStrG sowie im § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmung Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

- (2) Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Guben. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Zur Sondernutzung zählen u. a.:
1. Aufbrüche, die Errichtung und das Aufstellen von Automaten, Auslagegegenstände zur Kundenwerbung, Gerüste, Bauwagen, Verkaufsständen aller Art, Leitern, Masten, Abfallcontainern, Plakattafeln, Schaukästen, Sonnenschirmen, Stühlen, Tischen, Vitrinen, Wartehallen, Zäunen, Werbeanlagen aller Art, Informations- und Ausstellungsgegenständen,
 2. das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen,
 3. das Aufstellen von Fahrradständern,
 4. das Lagern von Brennstoffen, Bauschutt und Baumaterial.
- Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt (z. B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Anordnung).

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (§ 14 Abs. 4 BbgStrG).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte;
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis 1 m², die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m von der Gehwegkante;

- c) die vorübergehende nicht gewerbliche Nutzung des Straßenkörpers zur Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien und Umzugsgut bis 24 Stunden;
 - d) Gewerbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (im Einzelfall bis 2 Stunden) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1, erlaubnisfreie Sondernutzung, ist rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor der Inanspruchnahme einer öffentliche Fläche bei der Stadt anzuzeigen.
Bei mehreren Anzeigen auf den gleichen Veranstaltungsort zur gleichen Zeit erhält derjenige den Vorzug, dessen Anzeige zuerst eingegangen ist.

§ 5 Sonstige Nutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Eine Nutzung von Verkehrseinrichtungen zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung mit Angaben über den Ort, Umfang, Art, Dauer der Sondernutzung und Lageplan bei der Stadt Guben zu stellen. Jährlich wiederkehrende erlaubnispflichtige Sondernutzungen gelten bis auf Widerruf als beantragt.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Benutzung beeinträchtigt, so wird die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der mit einzureichenden schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht.
- (3) Soweit es sich um Sondernutzung in Ortsdurchfahrten handelt, deren Träger der Straßenbaulast nicht die Stadt Guben ist, hat der Antragsteller die schriftliche Zustimmung des entsprechenden Straßenbaulastträgers vorzulegen.

- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßen oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straßen Rechnung getragen wird. Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstanden sind.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Die Erlaubnis wird in der Regel schriftlich erteilt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (3) Die von der Stadt Guben mit der Erlaubniserteilung beauftragte Stelle ist berechtigt, für die Bearbeitung notwendige, über den Umfang des § 6 Abs. 1 hinausgehende Unterlagen zu verlangen.
- (4) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung mitzuführen und auf Verlangen dem sich ausweisenden städtischen Angestellten vorzulegen

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Im Einzelfall können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn
 - a) die Sondernutzung ausschließlich im öffentlichen Interesse liegt,
 - b) dies mit Rücksicht auf eine gemeinnützige Zielstellung, durch allgemeinen förderungswürdigem Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 9

Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Gebührentarifen der Anlage „Gebührenverzeichnis“, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie richtet sich nach Dauer, Größe der Fläche und Art der Inanspruchnahme.
- (2) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis bemessene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche ungenehmigt oder über die zugewiesene Größe hinaus genutzt, so ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend.

§ 10

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Guben und den Trägern der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die ihr oder den Trägern der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung im Zusammenhang stehenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.
Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.
- (3) Mit der Erteilung der Erlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Guben für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie deren Anlagen auf den Erlaubnisnehmer über.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Anlagen in angemessener Frist zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Erfüllt der Erlaubnisnehmer eine der ihm nach den vorstehenden Bedingungen obliegenden Pflicht nicht rechtzeitig, so ist die Stadt Guben nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Handlungen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

**§ 11
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist der Antragsteller.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.

**§ 12
Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung,
 - c) mit Erteilung der Verlängerung.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren entstehen die Gebühren für die Folgejahre am 01.01. des jeweiligen Jahres und werden zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Bei Tageszulassungen für Sondernutzung auf den Markt- und Handelsflächen gemäß Pkt. 13 des Gebührenverzeichnisses ist die Gebühr sofort fällig.

**§ 13
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 14 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des OBG in Verbindung mit den §§ 15-25 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die zuständigen Behörden die Maßnahmen des Verwaltungszwanges (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang und Ersatzzwangshaft) angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 3 Pkt. 1 und 3 eine öffentliche Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt vorbehaltlich der §§ 3, 4 dieser Satzung und die genannten Anlagen aufstellt oder errichtet;
 2. § 2 Abs. 3 Pkt. 2 nicht zugelassene Fahrzeuge abstellt;
 3. § 2 Abs. 3 Pkt. 4 Brennstoffe, Bauschutt und Baumaterial lagert;
 4. § 3 den Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und in den Straßenkörper eingreift;
 5. § 5 Abs. 2 Verkehrseinrichtungen für andere Zwecke nutzt;
 6. § 7 Abs. 4 die erteilte Erlaubnis nicht am Erlaubnisort vorweisen kann;
 7. § 10 Abs. 2 S. 1 Einrichtungen im Rahmen der genehmigten Sondernutzung nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik im ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand errichtet und unterhält;
 8. § 10 Abs. 2 S. 2 bei Arbeiten an der Straße die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nicht eingeholt hat;
 9. § 10 Abs. 2 S. 3/4 sein Verhalten und den Zustand der Sache nicht so einrichtet und die zugewiesene Fläche nicht im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand hält, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;

10. § 10 Abs. 3 der mit der Erteilung der Erlaubnis übergehenden Verkehrssicherungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 11. § 10 Abs. 4 mit dem Erlöschen, dem Widerruf sowie bei der Einziehung der Straße den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß in einer angemessenen Zeit wiederherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 47 Abs. 2 BbgStrG und nach § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
 - (3) Zuständige Verwaltungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 47 Abs. 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 BbgStrG die örtliche Ordnungsbehörde als zuständige Straßenbaubehörde.

§ 16

Verhältnisse zu anderen Rechtsvorschriften

Bestimmungen des BbgStrG, StVO, der BbgBauO oder anderer höherrangiger Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 17

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ortssatzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (StO) vom 24. Februar 1999 außer Kraft.

Guben, 6. September 2001


Gottfried Hain
Bürgermeister




Herbert Gehmert
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Anlage
Gebührenverzeichnis

A n l a g e

zur Satzung der Stadt Guben über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten für das Gebiet der Stadt Guben vom 5. September 2001

Gebührenverzeichnis

Für Erlaubnisse zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten sowie Inanspruchnahme von Grünanlagen werden nachfolgende Gebühren erhoben.

1. Automaten, Auslege- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen

je Anlage 25,50 Euro jährlich
2. Obst-, Gemüse- und sonstige Warenauslagen vor Ladengeschäften sowie der im § 4 Abs. b) der über Erlaubnisse für Sondernutzungen gesetzte Rahmen überschritten wird und Fahrradständer mit Werbung

je angefangener m² 10,00 Euro jährlich
3. Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen, Geräten und ähnlichem

je angefangener m² beanspruchte Straßenfläche
1,00 Euro monatlich

Mindestgebühr 10,00 Euro pro Monat, bei zeitweiser Nutzung verringert sich die Gebühr auf 5,00 Euro/Monat
4. Nutzung von Grünanlagen

1,55 Euro je m²

Mindestgebühr 15,00 Euro pro Monat
5. Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauern und nicht unter Pkt. 3 fallen

je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche
0,26 Euro täglich
6. Masten (außer Freileitungen zu Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs)

je Mast 10,00 Euro jährlich

7. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen aufgestellt werden
- je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche
2,56 Euro monatlich
8. mobile Stellschilder
- bis 1,5 m² je Tag und Schild 0,26 Euro
- Mindestgebühr 2,50 Euro
9. Hinweisschilder bis 0,50 m²
- 5,10 Euro pro Stück und Monat bei einer maximalen Standgenehmigungsdauer von 3 Monaten
10. Abstellen von (vorübergehend) nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder) und von Kraftfahrzeuganhängern
- je PKW und je Anhänger 15,00 Euro monatlich
- je LKW und je Zugmaschine 26,00 Euro monatlich
11. Benutzung von bewirtschafteten Parkplätzen auf gesonderte Antragstellung durch Inhaber von Gewerbebetrieben und Geschäften, Praxen und ähnliches in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung
- 180,00 Euro jährlich pro PKW
12. Verkaufsstände, -hänger, -mobile, -hütten, -tische und sonstige Verkaufseinrichtungen
- je angefangener laufender Meter
Verkaufseinrichtung einschließlich
Warenauslagen bzw. Warenträger
u. a. täglich bei einer Standtiefe
- | | | |
|--------|---------|-----------|
| bis | 3 m | 1,55 Euro |
| über | 3 m-4 m | 2,55 Euro |
| über | 4 m-5 m | 3,60 Euro |
| größer | 5 m | 4,60 Euro |
13. Schausteller bis 10 m² Grundfläche 5,00 Euro je Tag und Geschäft
 darüber 10,00 Euro je Tag und Geschäft

- | | |
|--|-------------|
| 14. Zirkusgastspiele, Festzelte u. ä. | 77 Euro/Tag |
| sonstige Nutzer der Sprucker Festwiese | 56 Euro/Tag |
15. Informations- bzw. Werbestände u. ä.
- je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche
0,50 Euro täglich
16. Sonstigen Zwecken dienenden Nutzungen
- bis 10,00 Euro pro angefangener m² monatlich